

Artikel 5 Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.  
Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt.  
Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung des Volkes dienen.  
Der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

1. a) Art. 5 Abs. 1 entspricht seinem Sinne nach Art. 25 GG. Beide Bestimmungen transformieren gewisse Bestandteile des Völkerrechts in innerstaatliches Recht. Diese Bestandteile binden die Staatsgewalt ebenso wie die Grundsätze, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind (Art. 4 Abs. 1 Satz 1). Sie binden aber auch den einzelnen. Ohne Art. 5 Abs. 1 würde Völkerrecht nicht Rechtspflichten für den einzelnen erzeugen.

b) Die allgemeinen anerkannten Regeln des Völkerrechts umfassen nicht nur »die allgemeinen von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsgrundsätze«, sondern außerdem das generelle völkerrechtliche Gewohnheits- und Vertragsrecht<sup>1</sup>. Dazu gehören das Selbstbestimmungsrecht, der Grundsatz *pacta sunt servanda*<sup>2</sup>, außerdem das Verbot des Angriffskrieges und der Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten.

c) Die Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechts, das auch das Recht der Selbstregierung einschließt, für die Bewohner der SBZ verletzt also Art. 5. Abs. 1. Vom Standpunkt der Zweistaatentheorie müßte das gleiche für die dauernde Einmischung der Zonenbehörden in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik durch subversive Propaganda gelten, eine Propaganda, die nicht nur von der SED, dem FDGB und anderen Organisationen, sondern auch vom Ministerium für Staatssicherheit in der Hauptabteilung Aufklärung, also einer staatlichen Stelle, geleistet wird.

d) Die marxistisch-leninistische Rechtslehre sieht auch das Völkerrecht vom Klassenstandpunkt. Soweit es zwischen Staaten mit verschiedener Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gilt, wird es für ein Kompromißrecht gehalten<sup>3</sup>. Stets gilt jedoch die *clausula rebus sic stantibus* als ein konstituierender Faktor im Funktionieren des

1 Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, 1960, Bd. I, S. 71

2 Maunz, Deutsches Staatsrecht, 10. Auflage, 1961, S. 273

3 Fiedler, Der sowjetische Neutralitätsbegriff in Theorie und Praxis, 1959, S. 27-67; Lumert, Marxismus-Leninismus und Völkerrecht, 1959, S. 24 ff.